Wir Bürgermeister und Rath der Stadt und des Cantons Schaffhausen, Thun kundt und bekennen hiemit in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offenen Briefs, daß auf heut zu endtgesetztem Dato, Wir Unserem gethreuen lieben Bürger Herren Bernhard Stadt auf sein beschehenes bittliches Ansuchen, das Lehen der Mühlin zu Ober-Mühlin genannt, damit sie nach Lehen gelegenen Baumgarten und was sonst darzu von alters und bisharo dazu gehören möchte, zu einem Erbbestand für wenig denn 10 Jahre oder bis daß der älteste Knab Leibs Herigen Johann Müllers, Conrad Stanz, das Gedarb zu übernehmen im Stand seye, gelassen und verliehen haben, lassen ihm auch solches wie hernach folgt.

Erstlich daß er Herr Conrad Stanz gleich andern Lehenmüllern zu Handen seiner jeweiligen Herren Obervögten und geben soll, ein hundert Mütt Frucht, nemlich dreyßig und drey Mütt Kernen, zwölf Mütt gutes Kernen und Lehzig und sieben Mütt guten ehrlichgepflanzten Mühlin Korns für allen Abgang, Einbruch, Brönig und Einfall; und dann Unserem Vogt Amt jährlich Zehen Gulden und vier und zwanzig Kreuzer.

Zum anderen: soll er der Mühlenzoll von allen und jeden seinen Mahl-Leuten ohne Unterlaß sind, sonder einige Gefehrde und Argliß fleißig und ernstlich einziehen, solche alle Jahrs den verordneten Stundholler in allen Treuen zu handen stellen, auch stets den Lauf der seiner gestellten Ordnung gemäß, sich betragen.

Drittens: soll und muß er in seinen eigenen Lehen wohnen, verbessern, zu nutz als nothdürftig von neuem machen lassen, aller häuslend pflichtbar Hilf und Steuer

phire der Müßlin, wie auch in der Herberg stallen, die Höben, Zäunen, Thüren und Hausöffen, Fisch, Bänk Tischer, Fenster, Laden, Thüren, Schloß und alle andern Zugehör, wie dan Namen haben mögte zu zugewinnen, ingleichem die Loß und Scheiren-Hill, wes die neu mige Holzstand betreffen thut.

Item der Zins in den Höfen so viel eben seinen Orth zu bührt, mit Hizgen, Hahnen, Hünern, und auch den Eyern mit rispenen Zangen und Kirchen, auch wo sonsten dazu gehört, so soll er jedesmal ein fall der Höfe abgestellet wird, sein erbanständ Quotam und Antheil neben andern Lehenleuthen abzustellen pflichtig sein solle.

Zugesagen wollen Wir ihm

Erstens zu Ihrem Urkund die Hingebung der Verleihung, und Lehn Brief, wessen er der Lehnmüßlin und Scheuren als zu seinen Loß und Scheiren Hillen, wie nicht weniger die Fallen, item das Mauerwerk und Loch an den Höfen zu allen Zeiten und Enden erhalten als nöthig nun aufführen, und Ihnen das Haus der Obrister in seinem verfallenen Stand zu Leben zu bauen.

Desandern, ihm die Nothdurft an Holz zu Zimmer, Bretter und Schindel-Bäumen aus Ihren Hölzern auf zuvor gethanen Anhalten und ringsumenommen Augenschein, umsonst anspolzen und zeigen lassen.

Alles mit dem klaren Beding, daß er Lehenmann das Holz und sonst übrigen Materialien sie zu Verbauung des Gebäues, der Scheuren und Mauren gebraucht und von Ihm abgeforderten müssen ihm gegeben werden, wie unter anderem auch Kalch, Sand, Ziegel &c. in seinen eigenen Kosten zu führen, und dan die ob-

= speci

specificirte Zugebäu in unverzüglichen Bau ins werk bar biß Verlierung des Lehens zu verrichten, auch alles das seine Vasallen gegen seinen Lehensherrn zu recht und gebührend zu thun schuldig und verbunden zu sein solle.

Wann aber mehr besagter Bernhard Flach, sothes verlassen würde, soll aber den Lehen auch Hof, Scheuren und alle gemelde Müßlin samt Zugehör oft erstehenden Ihnen Herrn einräumen Lehig und sein zu stellen zu thun und zu lassen als mit andern Gemeinen Bauren, von seinen Vorfahren Flach Erben auch mäniglichen von derselben wegen, in allen Weise abzugehendt und abzugeben.

Und endlichen aber wann solch Lehen von seinen empfangen wird, derselbe soll so voll und viel der ein Herrn verliehen, oder in andere Hände kommt sind mit Ihm des Lehenbriefes selber zu verfahren haben.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Ihrer Gnädigen Landes Siegill für Ihren und Ihrer Herrn zu dem Regiment, setzen lassen auf diesen Brief.

Der gegeben ist den 9t[illegible]mber 1824.

Leben-Brief

für

Bernhard Flach

um

die Ober Wieslitt

ddt. 9ten Decbr 1824.

A I 1181